



**1.0.0 PRÄAMBEL**

Der Markt Wolnzach erlässt aufgrund

- der §§ 2 Abs. 1, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB),
- des Art. 23 der Gemeindeordnung (BayGO),
- des Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO),
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO);
- der Planzeichenverordnung (PlanZV),

den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 72 "Schlagenhauser Mühle I" in Änderung im beschleunigten Verfahren als Satzung.

Bestandteil der Satzung ist der von Dipl.-Ing. Gernot Trapp und Dipl.-Ing. Heinz Kindhammer gefertigte Bauungs- und Grünordnungsplan (Planzeichnung) mit Begründung in der Fassung vom \_\_\_\_\_.

Die von Dipl.-Ing. Gernot Trapp gefertigten Geländeschnitte des Bebauungsplanes Nr. 72 "Schlagenhauser Mühle I" in der Fassung vom 17.8.1999 gelten weiterhin.

**2.0.0 FESTSETZUNGEN DURCH TEXT**

**2.1.0 ART DER BAULICHEN NUTZUNG**

2.1.1 Das Bauland ist als Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO festgesetzt.

2.1.2 Verkaufsflächen dürfen nur einen untergeordneten Flächenanteil einnehmen.

2.1.3 Wohnungen sind nur innerhalb der Betriebsgebäude zulässig.

**2.2.0 ABSTANDSFLÄCHEN**

Die allgemein gültigen Abstandsflächen gem. Art. 6 Abs. 4 und 5 BayBO sind einzuhalten.

**2.3.0 BAULICHE GESTALTUNG, BAUWEISE**

2.3.1 Die Gebäude sind rechteckig zu planen. Die zulässige Gebäudelänge der einzelnen Baukörper beträgt max. 40 m. Mehrere Gebäude können durch vor- oder zurückspringende Bauteile oder Anbauten verbunden werden. Die Gebäudelänge (Frontlänge) muss gegenüber der Gebäudebreite deutlich überwiegen.

2.3.2 Die Oberkante des Erdgeschobrohbodens darf max. 0,30m über Oberkante Erschließungsstraße liegen (gemessen in Gebäudemitte). Bei Eckgrundstücken gilt die Höhe der in den Geländeschnitten dargestellten Erschließungsstraße als Bezugshöhe.

Bei besonders bewegtem Gelände erfolgt die Festsetzung der Oberkante Erdgeschobrohbodens durch die Genehmigungsbehörde.

2.3.3 Die Wandhöhe an Erdgeschobrohbodens, gemessen an der Schnittlinie zwischen Außenwand und Dachhaut an der Traufseite oder bei Flachdächern bis zum oberen Abschluss der Wand darf 7,00 m nicht überschreiten. Für untergeordnete Bauteile können Befreiungen erteilt werden sofern sie städtebaulich vertretbar sind.

2.3.4 Auf alle Gebäude sind asymmetrische Satteldächer oder Pultdächer mit einer Neigung von 8 - 15° und Flachdächer aufzuführen.

2.3.5 Zur Dachdeckung sind Blechdeckungen in Blechfarben (z.B. Titanzink, Kupferfarben) aber nicht mit glänzenden Oberflächen zugelassen.

2.3.6 Für alle sichtbaren Außenwänden sind Holzverschalungen, naturbelassen oder braun lasiert, oder Putz oder Trapezblechverkleidungen zu verwenden. Grelle Farben und auffällige oder unruhige Putzmuster sind nicht zulässig.

2.3.7 Werbe- und sonstige Hinweisschilder sind innerhalb der Anbauverbotszone unzulässig. Außerhalb der Anbauverbotszone sind sie so anzubringen, dass die Aufmerksamkeit des Kraftfahrers nicht gestört wird. Werbeflächen an Gebäuden sind nur im Bereich des Erdgeschosses bis zu einer Höhe von 5,0m zulässig. Je 20m Straßenfrontlänge des jeweiligen Grundstücks ist 1 Fahne zulässig. Die zulässige Gesamtzahl an Fahnen kann auch in Gruppen zusammengefasst werden.

**2.4.0 GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE**

2.4.1 Garagen und Nebengebäude, Gebäude ohne Außenalterräume im Sinne des Art. 6 Abs. 9 BayBO sind auch außerhalb der Bauzone und ohne eigene Abstandsflächen zulässig. Abweichend von Art. 6 Abs. 9 BayBO ist hier die mittlere Wandhöhe bis 5,75 m (statt 3 m), die Gesamtlänge des Grenzausbaus in Grundstücksgrenze bis 24 m (statt 9 m), und die Länge der die Abstandsflächenfront gegenüber den Grundstücksgrenzen nicht einhaltenden Bebauung auf dem Grundstück insgesamt mit bis zu 32 m (statt 15 m) zugelassen.

Für Gebäude bis zu einem Abstand von max. 25 m von der Straßenbegrenzungslinie gilt: In den Fällen, in denen aufgrund der Geländesituation der Fußboden des Gebäudes, bei Einhaltung der maximal zulässigen Wandhöhe von 5,75 m, unter Straßenniveau zu liegen käme, wird der Fußboden maximal auf Höhe des Straßenniveaus zugelassen. Die maximale Wandhöhe von 5,75 m im Mittel ist dann vom Fußbodenniveau zu berechnen. Zu den Straßenbegrenzungslinien ist ein Mindestabstand von 3 m einzuhalten.

2.4.2 Vor Garagenorten ist zur Straßenbegrenzung hin ein mindestens 5 m langer Stauraum auszubilden, der nicht angezündet werden darf, es gilt die GOV.

2.4.3 Tiefgaragen sind innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Rampen sind zu überdecken oder in Gebäude zu integrieren. Decken von Tiefgaragen außerhalb von Gebäuden sind mind. 0,80 m unter das fertige Straßenniveau abzusenken. Nicht für Verkehrszwecke notwendige Bereiche sind mit einer entsprechend hohen Substratschicht abzudecken und zu begrünen.

**2.5.0 GELÄNDEVERÄNDERUNGEN**

Auffüllungen und Abtragungen haben entsprechend den Geländeschnitten zu erfolgen. Die Geländeschnitte des Bebauungsplanes Nr. 72 Schlagenhauser Mühle I vom 17.8.1999 gelten weiterhin. Die Böschungneigung darf maximal 1 : 2 betragen. Der Böschungfuß muss einen Grenzabstand von mind. 1,00 m aufweisen. Die Geländegestaltung benachbarter Grundstücke ist entlang der Grundstücksgrenze aufeinander abzustimmen.

Wird bei Vorlage der Eingabplanung konkret das Erfordernis einer größeren Auffüllung oder Abtragung nachgewiesen, so kann dieses im Einzelfall im Rahmen einer Ausnahme zugelassen werden. Stützmauern sind nicht zulässig.

**2.6.0 GRÜNFLÄCHEN**

**2.6.1 PFLANZGEBOTE**

2.6.1.1 Bäume und Sträucher sind entsprechend Planentwurf bzw. grünordnerischer Festsetzung zu pflanzen. Erforderlichenfalls kann von den dargestellten bzw. festgesetzten Standorten (z. B. für Grundstückszufahrten) geringfügig abgewichen werden.

2.6.1.2 Es ist ausschließlich standorttaugliches, autochthones Pflanzenmaterial zu verwenden.

2.6.1.3 Nachfolgende Mindestpflanzanzahlen werden für alle Neupflanzungen festgesetzt:

Bäume: Hochstamm, in öffentlichen Grünflächen: Stammumfang 18 - 20 cm, in privaten Grünflächen: Stammumfang 16 - 18 cm, Sträucher: 2 x verpflanzte Sträucher, 60 - 100 cm.

2.6.1.4 Bei Baumpflanzungen innerhalb von Belagsflächen ist pro Baum eine durchwurzelbare Mindestpflanzfläche von 8 m<sup>2</sup> vorzusehen.

2.6.1.5 Die festgesetzten Pflanzungen und Einsaaten sind jeweils spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Gebäude auszuführen.

2.6.1.6 Die Pflanzungen und Grünflächen sind ohne Herbizid- und Pestizideinsatz zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Ausgetretene Bäume und Sträucher sind nachzupflanzen. Nachpflanzungen haben den Güteanforderungen der entfernten Planung zu entsprechen.

**2.6.2 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN** nach Planzeichen 3.2.1:

2.6.2.1 Diese Flächen sind neben der mit Planzeichen 3.3.1 festgesetzten Einzelbaumpflanzung mit 50 % Wiese und 50 % Strauchpflanzung anzulegen. Die Strauchpflanzung ist weitgehend einheitlich mit dauerhaften, niedrigen und/oder bodendeckenden Gehölzen durchzuführen.

2.6.2.2 Innerhalb der Sichtflächen des Kreisverkehrs dürfen neue Hochbauten nicht errichtet werden; Wälle, Schutzbäume, Anpflanzungen aller Art und Zäune sowie Stapel, Häufen u. ä. mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,80m über die Fahrbahnebene erheben. Egenstände dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichten und Gegenstände gelagert werden, die diese Höhe überschreiten. Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit. Einzelbaumpflanzungen im Bereich der Sichtflächen sind mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen.

**2.6.3 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN** nach Planzeichen 3.2.2:

Diese Flächen sind neben der mit Planzeichen 3.3.1 festgesetzten Einzelbaumpflanzung ausschließlich mit Wiese anzulegen.

Die Flächen werden bei einer späteren Erweiterung des Gewerbegebietes in öffentliche Verkehrsflächen mit Begleitgrün (entsprechend Planzeichen 3.2.3) umgewandelt. Standorte und Höhenlage der Einzelbaumpflanzung sind so festzulegen, dass die Bäume später im geplanten Grünstreifen stehen und nicht mehr umgepflanzt werden müssen.

2.6.4 ÖFFENTLICHES BEGLEITGRÜN AN VERKEHRSFLÄCHEN nach Planzeichen 3.2.3: Unter Berücksichtigung der mit Planzeichen 3.3.1 festgesetzten Pflanzung in der jeweils gesamten Breite des Grünstreifens zulässig. Für die Bepflanzung der Stellplätze gilt die textliche Festsetzung 2.7.2. Sämtliche Stellplätze im öffentlichen Straßenraum sind mit einheitlichem Belag herzustellen. Die Bepflanzung der verbleibenden Vegetationsflächen ist weitgehend einheitlich und flächendeckend mit dauerhaften, bodendeckenden Gehölzen durchzuführen.

**2.6.5 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN MIT MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT UND MIT ANLAGEN ZUR ZENTRALEN REGENWASSERRÜCKHALTUNG** nach Planzeichen 3.2.4:

Diese Flächen sind neben der mit Planzeichen 3.3.1 festgesetzten Einzelbaumpflanzung mit 50 % Wiese und 50 % Strauchpflanzung anzulegen. Die gewässernahen Bereiche sind von Bepflanzung freizuhalten und der natürlichen Sukzession zu überlassen. Mit Ausnahme ev. erforderlicher Grundstückszufahrten sind in diesen Flächen keine Verkehrs- und sonstigen befestigten Flächen zulässig.

**2.6.6 PRIVATE GRÜNFLÄCHEN** nach Planzeichen 3.2.5:

Diese Flächen sind unter Berücksichtigung der mit Planzeichen 3.3.2 festgesetzten Einzelbaumpflanzungen und der erforderlichen Grundstückszufahrten flächendeckend mit Baum- und Strauchpflanzung anzulegen.

**2.6.7 PRIVATE GRÜNFLÄCHEN** nach Planzeichen 3.2.6:

Diese Flächen sind unter Berücksichtigung der mit Planzeichen 3.3.2 festgesetzten Einzelbaumpflanzungen und der erforderlichen Grundstückszufahrten mit mindestens 20% Baum- und Strauchpflanzung anzulegen. Die verbleibende Fläche kann für private Verkehrs- oder sonstige Flächen befestigt werden.

**2.6.8 SONSTIGE PRIVATE GRÜNFLÄCHEN**

Einschließlich der bereits anderweitig festgesetzten Bäume ist je angefangene 400 m<sup>2</sup> Brutgrundstückfläche ein Baum der Wuchsklasse I mit Stammumfang mind. 16-18 cm zu pflanzen.

**2.7.0 STELLPLÄTZE, GARAGEN, TIEFGARAGEN**

2.7.1 Offene Stellplätze sind innerhalb der jeweils festgesetzten, überbaubaren Flächen sowie auf den dafür festgesetzten Flächen zulässig (siehe Planzeichen 3.2.3 und 3.2.6).

2.7.2 Offene Stellplätze dürfen nicht versiegelt werden; zulässig sind wasserdurchlässige Beläge, z. B. Pflaster mit Rosenfuge, Rosengittersteine und Schotterrasen, soweit nicht andere Rechtsvorschriften eine Versiegelung des Bodens erfordern.

2.7.3 Auf Flächen für offene Stellplätze ist die Pflanzung von großkronigen Laubbäumen zwingend. Für je 6 Stellplätze ist eine Straßen-Esche (Fraxinus excelsior "Weshof's Glorie") zu pflanzen.

**2.8.0 EINRIEDUNGEN**

2.8.1 Einfriedrungen sind in einer Höhe von 1,20 m als Zäune aus Maschendraht oder Stabgitter zulässig.

2.8.2 Einfahrts- und Eingangstore sind so zu errichten, dass sie nur nach innen geöffnet werden können.

**2.9.0 RESTSTOFFBEHÄLTER**

Behälter für Abfall- und Reststoffe sind grundsätzlich strohfarben in die Gebäude bzw. in die gleichhohe Einfriedung zu integrieren, zusammenzulassen und gegen Einblick zu schützen. Freistehende Behälter, Tonnen oder Container sind nicht zulässig.

Die Anlagen für die Abfall- und Reststoffabfuhr sind so groß zu dimensionieren, dass eine Stoffsammlung nach dem Trennprinzip möglich ist.

**2.10.0 ENTWÄSSERUNG**

Das Gewerbegebiet wird im Mischsystem entwässert. Schmutzwasser und Niederschlagswasser ist in die gemeinsame Entwässerungseinrichtung einzuleiten. Der Abfluss von den Grundstücken wird auf einen Abfluss von max. 89 l/s je ha Grundstückfläche begrenzt. Ggf. erforderliche Rückhalteeinrichtungen sind von den Bauherren auf den jeweiligen Grundstücken zu errichten.

Die Sammlung von unverschmutztem oder gering verschmutztem Niederschlagswasser und die Entnahme von Brauchwasser (z.B. zur Gartenbewässerung) ist zulässig.

**2.11.0 VER- UND ENSORGUNGSANLAGEN**

2.11.1 Einrichtungen zur Wärmegewinnung, zur Energiegewinnung und Energierückgewinnung sowie die Errichtung von Sonnenkollektoren über den jeweiligen Energieerzeuger der Gebäude sind zulässig, sofern sie in der Gesamtsituation nicht störend wirken. Auf dem Dach errichtete Energieerzeuger sind nicht zur Anrechnung als Vollgeschoss.

2.11.2 Die geplanten Gebäude werden über Erdkabel und Verteilerschränke an das Versorgungsnetz der Bayern angeschlossen. Die Verteilerschränke werden zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit innerhalb der Privatgrundstücke errichtet. Die betroffenen Grundstückseigentümer haben die Aufstellung zu dulden.

2.11.3 Die Grundstücke sind an die Abwasserkanalisation des Marktes Wolnzach anzuschließen.

2.11.4 Hausdrainagen dürfen nicht an den Abwasserkanal angeschlossen werden.

2.11.5 Alle Gebäude sind an die zentrale Wasserversorgung anzuschließen.

**3.0.0 FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN**

3.0.1 ----- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

3.0.2 GE Gewerbegebiet (siehe auch 2.1.0)

3.0.3 0 offene Bauweise

3.0.4 0,6 Grundflächenzahl, z. B. 0,6

3.0.5 1,0 Geschobflächenzahl, z. B. 1,0

3.0.6 II Zahl der Vollgeschosse, z. B. II

3.0.7 ↑ Hauptfrichtung

3.0.8 Baugrenze nach § 23 Abs. 3 BauNVO Eine geringfügige Überschreitung mit untergeordneten Bauteilen im Sinne des Art. 6 Abs. 3 Satz 7 BayBO ist zulässig.

3.0.9 135 Maßangabe in Metern, z. B. 13,50 m

3.1.1 öffentliche Verkehrsfläche mit Straßenbegrenzungslinie

3.1.2 Flächen für den Fahrverkehr

3.1.3 Gehweg bzw. Geh- und Radweg

3.2.1 öffentliche Grünfläche für das Anpflanzen von Bäumen und Strüchern und Einsatz von Wiese

3.2.2 öffentliche Grünfläche für das Anpflanzen von Bäumen und Einsatz von Wiese

3.2.3 öffentliche Grünfläche für das Anpflanzen von Bäumen und Strüchern als Begleitgrün von Verkehrsflächen mit Zulässigkeit von Kfz-Stellplätzen (Längspark)

3.2.4 Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser

3.2.5 private Grünfläche für das Anpflanzen von Bäumen und Strüchern als Eingrünung von einzelnen Baugrundstücken

3.2.6 private Grünfläche für das Anpflanzen von Bäumen und Strüchern und Einsatz von Wiese oder Rasen mit Zulässigkeit von privaten Verkehrsflächen und Kfz-Stellplätzen sowie Gängen und Nebengebäuden gem. Pkt. 2.4.0

3.3.1 Anpflanzung von Einzelbäumen der Wuchsklasse I mit Festsetzung der Art

Festgesetzte Baumart:  
C = Conifus colurna (Baum-Hase)  
Q = Quercus robur (Stiel-Eiche)  
T = Tilia cordata 'Greenspire' (Stadt-Linde)

3.3.2 Anpflanzung von Einzelbäumen der Wuchsklasse I ohne Festsetzung der Art

**4.0.0 HINWEISE DURCH PLANZEICHEN UND TEXT**

4.0.1 Wasserflächen zur Regelung des Wasserabflusses und zur zentralen Regenwasser-Rückhaltung (offene Gräben mit Aufweitungen, Regenwasser-Rückhaltebecken)

4.0.2 geplante Böschungslinien

4.0.3 Anbauverbotszone gem. Art. 23 BayStWG mit Maßangabe vom äußeren Rand der Fahrbahndecke der Staatsstraße S2049. Unmittelbare Zugänge oder Zufahrten von den Grundstücken zur S2049 im Bereich der Anbauverbotszone sind nicht zulässig. Bäume dürfen nur mit einem Mindestabstand von 10,0 m vom Fahrbahnrand der Straße errichtet werden. Siehe auch 2.3.7

4.1.1 vorhandene Hauptgebäude

4.1.2 vorhandene Nebengebäude

4.1.3 geplante Gebäude

4.1.4 bestehende Grundstücksgrenze

4.1.5 aufzubauende Grundstücksgrenze

4.1.6 Flurstücknummer z.B. 959

4.1.7 Höhenrichtlinien des vorh. Geländes mit Höhenangabe in m ü.NN

4.1.8 Lage der Geländeschnitte mit Nummer z.B. 1

4.1.9 vorgesehene Straßenführung bei Erweiterung des Gebietes

4.1.10 aufzubauende Straßenbegrenzungslinie

4.1.11 Fußgängerübergang/Radwegkreuzung

4.1.12 geplante Baumpflanzung außerhalb des Geltungsbereichs

4.1.13 vorhandene Bäume außerhalb des Geltungsbereichs

4.1.14 Nummerierung der Parzellen z.B. 5

**4.2.0 FREIFLÄCHENGESTALTUNGSPLÄNE**

Zum jeweiligen Bauantrag wird regelmäßig von der Genehmigungsbehörde gem. Art. 5 BayBO ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan verlangt werden. In diesem sind die vorgesehene Nutzung der nicht bebauten Flächen, der Nachweis des Versiegelungsgrades und die Maßnahmen zur Grünordnung - insbesondere die Vegetationsplanung - darzustellen. Es wird daher empfohlen, mit dem Bauantrag bereits einen Freiflächengestaltungsplan einzureichen. Der geprüfte Plan wird Bestandteil der Baugenehmigung.

4.3.0 Die bei der Verwirklichung von Vorhaben zutage kommenden Bodenkennmerkmale unterliegen nach Art. 8 DStG der Meldepflicht. Die geltenden Schutzbestimmungen der Art. 4 - 6 DStG sind zu beachten.

**5.0.0 VERMERKE ZUM VERFAHREN**

5.1.0 Der Gemeinderat des Marktes Wolnzach hat in der Sitzung vom \_\_\_\_\_ die Aufstellung des Bebauungsplans gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB am \_\_\_\_\_ ortsblich bekannt gemacht.

5.2.0 Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom \_\_\_\_\_ 2014 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom \_\_\_\_\_ 2014 bis \_\_\_\_\_ 2014 beteiligt.

5.3.0 Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom \_\_\_\_\_ 2014 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom \_\_\_\_\_ 2014 bis \_\_\_\_\_ 2014 öffentlich ausgelegt.

5.4.0 Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom \_\_\_\_\_ 2014 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom \_\_\_\_\_ 2014 bis \_\_\_\_\_ 2014 erneut beteiligt.

5.5.0 Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom \_\_\_\_\_ 2014 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom \_\_\_\_\_ 2014 bis \_\_\_\_\_ 2014 erneut öffentlich ausgelegt.

5.6.0 Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom \_\_\_\_\_ 2014 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom \_\_\_\_\_ 2014 bis \_\_\_\_\_ 2014 erneut beteiligt.

5.7.0 Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom \_\_\_\_\_ 2014 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom \_\_\_\_\_ 2014 bis \_\_\_\_\_ 2014 erneut öffentlich ausgelegt.

5.8.0 Der Markt Wolnzach hat mit Beschluss des Gemeinderats vom \_\_\_\_\_ 2014 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom \_\_\_\_\_ 2014 als Satzung beschlossen.

Wolnzach, den \_\_\_\_\_  
J. Machold 1. Bürgermeister

5.9.0 Ausgefertigt  
Wolnzach, den \_\_\_\_\_  
J. Machold 1. Bürgermeister

5.8.0 Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am \_\_\_\_\_ gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 1 BauGB ortsblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Wolnzach, den \_\_\_\_\_  
J. Machold 1. Bürgermeister

**MARKT WOLNZACH**



**Bebauungs- und Grünordnungsplan  
Nr. 72 des Marktes Wolnzach**

**SCHLAGENHAUSER MÜHLE I  
1. Änderung im beschleunigten Verfahren**

**Entwurf**  
gem. § 4a Abs. 3 BauGB i. V. mit § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Wolnzach, 20.2.2014  
geändert: 26.8.2014  
geändert: 14.10.2014

Bebauungsplan:  
Dipl.-Ing. Gernot Trapp  
Architekt + Stadtplaner  
Erlenstraße 5 · 85283 Wolnzach

Grünordnungsplan:  
Heinz L. Kindhammer  
Landschaftsarchitektur Stadtplanung  
Schulstraße 13 · 85276 Pfaffenhofen